

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf Grund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Erstes Änderungsgesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V, S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186) und § 23 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 9. Oktober 2017 (Abfallsatzung - AbfS), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 9. Oktober 2017 hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen am 10. Dezember 2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallgebührensatzung - AGS) beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 14. Dezember 2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die für ein an die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung angeschlossenes Grundstück nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer sind oder sein würden, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre sowie die sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

2. § 3 Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht nach Nummer 3d) der Anlage zur Abfallgebührensatzung für das Aufstellen und das Einziehen eines Abfallbehälters entsteht nach dem viertengemäß § 2 Absatz 12 der Abfallsatzung ausgeführten Behälterauftrag im jeweiligen Kalenderjahr.

3. § 4 Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abfallgebührenbescheides zu zahlen.

4. § 5 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke (Nummer 3a) der Anlage zur Abfallgebührensatzung); nach der Anzahl der beauftragten Expressabfuhr von Sperrmüll (Nummer 3b) der Anlage zur Abfallgebührensatzung); nach der Anzahl und dem Nutzinhalt von Restabfallbehältern, die im Rahmen einer einmaligen Abfuhr entleert wurden (Nummer 3c) der Anlage zur Abfallgebührensatzung); nach der Anzahl der entsprechend dem Nutzinhalt der Abfallbehälter sowie nach Aufstellung und/oder Abholung unterschiedlich ausgeführten Behälteraufträge (Nummer 3d) der Anlage zur Abfallgebührensatzung) und nach der Art und der Menge/dem Gewicht des Abfalls bei Direktanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (Nummer 3e)-i) der Anlage zur Abfallgebührensatzung) (Sondergebühr).

5. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „(1)“ gestrichen.
6. Die Anlage zur Abfallgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu der Abfallgebührensatzung

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt gemäß § 5 Absatz 1a) der Abfallgebührensatzung jeweils

15,84 Euro p.a.

2. Leistungsgebühren

- a) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei monatlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter, 60 Liter mit weißem Deckel

33,14 Euro p.a.

- b) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei 14-täglicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	60 Liter	71,81 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	80 Liter	95,75 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	120 Liter	143,62 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	240 Liter	287,25 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	1.316,55 Euro p.a.

- c) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei wöchentlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	240 Liter	574,49 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	2.633,10 Euro p.a.

- d) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei zweimalig wöchentlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	240 Liter	1.148,99 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	5.266,19 Euro p.a.

- e) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung pro Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	Mulde 3,0 m ³ , je Abfuhr	138,10 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 5,5 m ³ , je Abfuhr	253,18 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 7,0 m ³ , je Abfuhr	322,23 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 10,0 m ³ , je Abfuhr	460,33 Euro
Restabfallbehälter,	Presse 10,0 m ³ , je Abfuhr	920,66 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 15,0 m ³ , je Abfuhr	690,50 Euro
Restabfallbehälter,	Presse 18,0 m ³ , je Abfuhr	1.657,19 Euro
Restabfallbehälter,	Presse 20,0 m ³ , je Abfuhr	1.841,33 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 25,0 m ³ , je Abfuhr	1.150,83 Euro

3. Sondergebühren

- a) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für einen 80 Liter Restabfallsack entsprechend § 10 Absatz 1c) der Abfallsatzung beträgt
- 3,68 Euro**
- b) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für eine Expressabfuhr von Sperrmüll entsprechend § 2 Absatz 18 der Abfallsatzung beträgt
- 106,13 Euro**
- c) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung pro Restabfallbehälter bei einmaliger Abfuhr beträgt für
- | | |
|---|-------------------|
| Restabfallbehälter, 60 Liter mit weißem Deckel, je Abfuhr | 2,76 Euro |
| Restabfallbehälter, 60 Liter, je Abfuhr | 2,76 Euro |
| Restabfallbehälter, 80 Liter, je Abfuhr | 3,68 Euro |
| Restabfallbehälter, 120 Liter, je Abfuhr | 5,52 Euro |
| Restabfallbehälter, 240 Liter, je Abfuhr | 11,05 Euro |
| Restabfallbehälter, 1.100 Liter, je Abfuhr | 50,64 Euro |
- d) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung je Behälterauftrag (BA) entsprechend § 2 Absatz 9 Abfallsatzung sowie § 3 Absatz 10 der Abfallgebührensatzung beträgt für
- | | |
|---|----------------------|
| Abholung eines Restabfallbehälter 60, 80, 120 oder 240 Liter | 13,64 Euro/BA |
| Abholung einer Biotonne 120 oder 240 Liter | 14,07 Euro/BA |
| Abholung eines Restabfallbehälter 1.100 Liter | 19,04 Euro/BA |
| Aufstellung eines Restabfallbehälter 60, 80, 120 oder 240 Liter | 11,12 Euro/BA |
| Aufstellung einer Biotonne 120 oder 240 Liter | 11,63 Euro/BA |
| Aufstellung eines Restabfallbehälter 1.100 Liter | 15,35 Euro/BA |
- e) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (außer ASN 170303*, 170604 und 170605*) beträgt
- | | |
|---|--------------------|
| je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer | 6,40 Euro |
| je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer | 20,01 Euro |
| je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne | 48,01 Euro |
| | 160,04 Euro |
- f) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170303* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt
- | | |
|---|--------------------|
| je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer | 14,00 Euro |
| je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer | 43,74 Euro |
| je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne | 104,98 Euro |
| | 349,93 Euro |
- g) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170604 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	5,76 Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	17,99 Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	43,18 Euro 143,94 Euro

- h) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170605* - asbesthaltige Baustoffe) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer, gebrochen	3,77 Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer, gebrochen	11,79 Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger, gebrochen	28,30 Euro
bis einschließlich 400 kg je Platte (ungebrochen)	2,83 Euro
über 400 kg je Tonne	94,33 Euro

- i) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Grüngut entsprechend § 2 Absatz 27 der Abfallsatzung beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	1,87 Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	5,83 Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	14,00 Euro 46,67 Euro

- j) Das (zuzüglich zu dem an die OVVD zu zahlenden Entgelt) an den Landkreis zu entrichtende Entgelt gemäß § 4 Absatz 4 der Abfallsatzung zur Abgeltung der abfallwirtschaftlichen Leistungen des Landkreises Vorpommern-Rügen beträgt je Tonne Abfall

6,24 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Stralsund, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(Siegel)